

Satzung

des Angelsportverein „Wilhelmina 90“e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Angelsportverein „Wilhelmina 90 e.V.“ hat seinen Sitz in Berlin. Er ist aus der 1961 gegründeten DAV Betriebsgruppe Elpro (EAB) hervorgegangen und übernimmt die Rechtsnachfolge in Bezug auf die Anerkennung und Dauer der Mitgliedschaft, über bisher bestehende materielle und finanzielle Bestände sowie der geltenden Rechte und Pflichten des Vereins. Der Angelsportverein „Wilhelmina 90 e.V.“ ist in das Vereinsregister unter der Nummer 11486 Nz eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im „Deutschen Anglerverband e.V.“ und erkennt dessen Satzung an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübungen des Sports. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Casting und Angelsports, sowie
 - Pflege des sportlichen Gedankens (Casting),
 - Ausbildung und Förderung sportfischereilich interessierter Jugendlicher,
 - die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen sowie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Vertretungen, Behörden und Verbänden,
 - Hege und Pflege des Fischwassers,
 - die Beschaffung von Angel- Erlaubnisscheinen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein dient ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung nicht selbständige Abteilung gegründet werden.

§4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- (1) den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet, haben,
 - c) auswärtigen Mitgliedern
 - d) fördernden Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
- (2) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede Person als Mitglied angehören.
- (2) Bewerbungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Bewerber wird eingeladen sich vorzustellen. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jeder Anwärter hat ein Probejahr zu absolvieren.
Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmung über die endgültige Aufnahme des Bewerbers. Aus anderen Vereinen ausgeschlossene Mitglieder werden nicht aufgenommen. Aus anderen Vereinen kommende Bewerber haben vom bisherigen Verein eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
Das Probejahr kann dann entfallen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese Genehmigung entbindet den Erziehungsberechtigten nicht von der Aufsichtspflicht. Es ist der Nachweis zu führen, dass der Jugendliche seinen Freischwimmer abgelegt hat.
Minderjährige ohne Fischereischein dürfen nur unter Aufsicht eines berechtigten Erwachsenen angeln.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - e) wegen Störung des Vereinsfriedens.

In den Fällen a),c),d),e) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Verein.

§6

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§7

Maßregelung

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelung verhängt werden:
 - a) Verweis, Abmahnung
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
- (2) Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beschwerdeausschuss,
- d) die Kassenprüfer.

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird entsprechend der Geschäftsordnung durchgeführt. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e.) Wahl der Mitglieder des Beschwerdeausschusses
 - f.) Satzungsänderungen,
 - g.) Beschlussfassung über Anträge,
 - h.) Entscheidungen über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §5, Absatz 2,
 - i.) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach §5, Absatz 5
 - j.) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §12,
 - k.) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - l.) Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im I. Quartal durchgeführt werden. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung mit Beginn des Kalender-/Geschäftsjahres ist im IV. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, auf der die Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, Unterlagen, Leistungen und deren Fälligkeiten für das Folgejahr erfolgt. Sie sind die Grundlagen für die:
- Beitrags- und Gebührenordnung
 - den Haushaltsplan,
- die spätestens bis zum 31.12. für das Folgejahr zu bestätigen sind.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 20 v.H. der Anwesenden beantragt wird.

- (6) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenden Mitglied (§4, Absatz 1)
 - b) vom Vorstand.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- (8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§10

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem Seniorenwart
 - h) dem Kulturwart
 - i) dem Grundstücks- und Gerätewart
 - j) dem Umweltwart
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Vorstand (geschäftsführender Vorstand) im Sinne des §26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt.

§12

Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§13

Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt.

§14

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§15

Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Nach beschlossener Auflösung wählt die Versammlung fünf Mitglieder als Liquidatoren, die vermögensrechtliche Abwicklungen vorzunehmen haben (entsprechend §2 (Ziff. 5) dieser Satzung).
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins nur auf einen vom Finanzamt als steuerlich gemeinnützig anerkannten Angelsportverein zwecks Verwendung für seine satzungsmäßigen Zwecke übertragen werden. Vor der Übertragung ist die Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften in Berlin einzuholen.

§16

Inkrafttreten

Die Satzung vom 14.09.2005 wird damit ungültig. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 25.03.2006 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.
Sie tritt am 22.05.2006 in Kraft.